Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 2 (1836)

Heft: 4-5

Artikel: Einige Bemerkungen über die Stellung der Hauptlehrer und Hilfslehrer an den Bezirksschulen des Kantons Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lenden Sprachgeistes. Mag sein, daß die unsichere Hand des unkundigen, schlecht unterrichteteten Lehrers diese Methode und die darauf gebauten Lehrbücher hier und da in einem ungünstigeren Lichte gezeigt habe. Aber was will das beweisen? Wem es daher um ehrliche, unbefangene Würdigung einer der wichtigsten Fragen unsers gegenwärtigen pädagogischen Lebens gilt, der lasse sich doch die Mühe nicht verdrießen, in solchen Schulen die Erfolge zu prüfen, wo mit der nöthigen Kenntniß und Lehrgabe nach dieser Methode verfahren wird.

Möchten sich durch vorstehende Mittheilung recht viele Schulmänner veranlaßt sehen, gründlich zu prüfen und dann zu entscheiden — vielleicht, daß sie uns diesen Wink noch danken. L.

Einige Bemerkungen über die Stellung der Hauptlehrer und Hülfslehrer an den Bezirksschulen des Kantons Aargau.

Da zu erwarten ist, daß die Reglemente über das Bezirksschulwesen bald berrathen und erlassen werden, so kann es im Interesse des Schulwesens sein, einige dahin schlagende Punkte allmälig öffentlich anzuregen und zu besprechen, damit einerseits beim Entwerfen derselben darauf aufmerksam gemacht werde, andrerseits aber, damit das Für und Wider erwogen und darauf gestützt, entschieden werde.

Zu diesen zu erörternden Punkten gehört unstreitig das Verhältniß der Haupt- und Hülfslehrer in den Lehrerversammlungen. Auf den ersten Blick erscheint freilich diese Erörterung nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein; dem Schulmanne aber, der Erfahrungen gesammelt hat, wird nicht leicht entgehen können, daß eben die Erörterung und Feststellung dieses Verhältnisses mit zu einem Fortschritte gerechnet werden darf, wenn die Ausmittlung desselben Folge eines haltbaren Grundsatzes ist. In dieser Beziehung hat der §. 119. des neuen Schulgesetzes bereits einen solchen Grundsatz aufgestellt; er heißt: „Die Bewerber (für Bezirksschulen) haben sich vor dem Kantonsschulrathe sowohl einer wissenschaftlich allgemeinen, als auch einer speciellen Prüfung in den Fächern, in denen sie Unterricht

zu ertheilen haben, zu unterwerfen. Die Hülfslehrer werden nur in den Fächern, in denen sie unterrichten sollen, geprüft, wenn es der Kantonsschulrath für nöthig erachtet." —

Da nun nach §. 122. sämmtliche Lehrer und Hülfslehrer unter dem Vorsitze eines Hauptlehrers als Rektor, die Lehrerversammlung bilden, und diese nach §. 123. die nächste Aufsicht über Disciplin, die Abfassung (vorschlagsweise) des Stundenplans und Vorschläge zu Aufnahmen und Promotionen zu machen hat, ferner Anträge über andere Angelegenheiten und Bedürfnisse der Schulen an die Bezirksschulpflege zu stellen berechtigt ist: so entsteht die Frage: haben die Hülfslehrer in den Lehrerversammlungen die nämliche Stimme wie die Hauptlehrer? Und wenn Dieses verneint wird, wie weit erstreckt sich ihr Stimmrecht?

Schon das Gesetz unterscheidet Hauptlehrer und Hülfslehrer. Die Hauptlehrer haben sowohl eine wissenschaftlich allgemeine, als eine specielle Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen sie unterrichten wollen, zu bestehen; die Hülfslehrer werden dagegen nur in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten sollen, geprüft; die allgemeine wissenschaftliche Prüfung fällt also bei denselben weg. Der Gesetzgeber hat demnach die Hülfslehrer den Hauptlehrern nicht gleichgestellt, sondern nachgestellt; denn diese vertreten gewissermaßen das geistige, jene das mechanische Element an den Bezirksschulen. Ungerecht wäre es demnach, den Hülfslehrern gar kein Stimmrecht geben zu wollen. Allein ihr Stimmrecht kann sich nur ausschließlich auf ihr specielles Fach, worin sie Unterricht ertheilen, beschränken; für alles Andere ist es ihnen abzusprechen, weil sie den Beweis nicht geleistet haben, daß sie allgemeine wissenschaftliche und pädagogische Kenntnisse besitzen. Dagegen haben die Hauptlehrer nach dem Sinne des Gesetzes bei allen Besprechungen und Abstimmungen in den Lehrerversammlungen volles und ungeschmälertes Stimmrecht; denn, wenn ihnen auch die mechanischen Fertigkeiten in einzelnen Unterrichtsfächern, z. B. im Zeichnen, Schreiben und Gesang abgehen sollten, so steht ihnen doch vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung mit vollem Rechte zu ein Urtheil über Behandlungsweise nach pädagogischen Grundsätzen, über Einschränkung und

Erweiterung irgend eines Unterrichtszweiges u. s. w abzugeben. Ein Hülfslehrer für den Schreibunterricht kann sehr schön schreiben, behandelt sein Fach mit Vorliebe und wünscht, daß diesem eine bedeutende Stundenzahl eingeräumt werde; oder seine Lehrweise geht nicht aus von allgemeinen pädagogischen Grundsätzen u s. w.; kann da der wissenschaftlich gebildete Lehrer nicht ebenso gut und in vielen Fällen noch besser das Richtige bezeichnen und, da er das Ganze übersieht, jedem Fache seine richtige Stellung und Wirksamkeit anweisen? — Es handelt sich in der Lehrerversammlung um eine pädagogische Erörterung, z. B. über einen Stundenplan, über Entlassung eines Schülers aus einem Unterrichtsfache; wie kann da einem Hülfslehrer ein Stimmrecht in einer Angelegenheit zugemuthet werden, die er nicht zu beurtheilen im Stande ist! Man hat freilich auch Beispiele, daß es geschieht, allein das Wie spricht eben dagegen; zudem gestehen Manche in zu ehrender Offenheit, sie verstehen solche Dinge nicht hinlänglich. Wie oft dagegen die Ansichten der Hauptlehrer in Hülfslehrfächern von wohlthätigem Einflusse sind, davon nur ein Beispiel Ein Gesanglehrer trug darauf an, einen Schüler aus dem Gesangunterrichte zu entlassen, weil er kein Gehör habe, d. h. weil er die Töne nicht richtig nachsingen könne. Hauptlehrer hielten diesen Grund nicht für entscheidend, indem er eher dafür spreche, daß des Schülers Ohr für die verschiedenen Klänge empfänglich gemacht werden müsse, da ja die Volksschule den Zweck habe, eine harmonische Bildung der Schüler, keineswegs aber eine künstlerische in einzelnen Theilen zu erzielen. Die Schulpflege entschied für Beibehaltung des Betreffenden im Unterrichte; und nach einigen Jahren war er im Stande, leichte Lieder leidlich allein zu singen.

Fassen wir nun den Sinn des Gesetzes und Erfahrung auf, so können wir im Interesse des Schulwesens den Hülfslehrern nur ein bedingtes Stimmrecht einräumen und zwar so, daß sie nur in denjenigen Fällen, wo Gegenstände ihres speciellen Faches zur Sprache kommen, ihre Stimme abgeben können, daß sie aber in allen andern Fällen nur als berathende Mitglieder der Lehrerversammlung anzusehen sind.